



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Erneuerung Schließanlage, Schule Pempelforter Straße.** Umfang der Leistung: Erneuerung einer Schließanlage mit über 500 St Doppelzylindern inkludiert ist die Demontage und Montage sowie die Dokumentation der Schließanlage. Ausführungs- und Lieferfrist: ca. 26. Kalenderwoche 2016. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 26.04.2016. Druckkosten: 8,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 03.05.2016 um 11:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 14.06.2016. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Elektrotechnik, Schule Sonnenstraße.** Umfang der Leistung: Einbau einer Beleuchtungsanlage, Aufbau einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage. Ausführungs- und Lieferfrist: 11. Juli 2016 bis 19. August 2016. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 27.04.2016. Druckkosten: 13,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 04.05.2016 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 04.07.2016. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Fensterarbeiten, Schule Gerresheimer Straße.** Umfang der Leistung: Austausch von 11 St manuell zu bedienenden Stahl-Kippfenstern mit Einfachverglasung gegen neue Aluminiumfensterkippanlagen. Ausführungs- und Lieferfrist: ca. 28. Kalenderwoche 2016. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 26.04.2016. Druckkosten: 19,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 03.05.2016 um 12:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 25.05.2016. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des

Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Tischlerarbeiten Türanlagen, Schule Hansaallee.** Umfang der Leistung: Erneuerung von Brandschutzzinnentüren, 4 St Holz und 6 St Stahlblech in verschiedenen Brandschutzqualitäten. Ausführungs- und Lieferfrist: 04. August 2016 bis 19. August 2016. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 26.04.2016. Druckkosten: 13,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 03.05.2016 um 12:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 20.06.2016. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**

Es sollen vergeben werden: **Metallbauarbeiten Türanlagen, Schule Hansaallee.** Umfang der Leistung: Erneuerung eines Windfanges und Außentürelemente in Alu-Glaskonstruktion. Ausführungs- und Lieferfrist: 04. August 2016 bis 19. August 2016. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind zugelassen. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 26.04.2016. Druckkosten: 18,- EUR (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 03.05.2016 um 13:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 20.06.2016. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Stadtentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Aufbau für ein Hochdruckspülfahrzeug.** Umfang der Leistung: Aufbau für ein Hochdruckspülfahrzeug auf ein vorhandenes Fahrgestell plus drei Optionen. Vertragslaufzeit: 01. Juli 2016 bis 31. Dezember 2019. Keine Lose. Optionen: Drei weitere Aufbauten bis 2019. Varianten/ Alternativen sind zulässig. Ausgabe ab: sofort. Ausgabe bis: 10.05.2016. Druckkosten: 10,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 17.05.2016 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und

Bindefrist: 14.06.2016. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Es ist eine Sicherheitsleistung gemäß §§ 9 VOB/A bzw. VOL/A zu erbringen in Höhe von 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Jede Bietergemeinschaft ist gesamtschuldnerisch haftend mit einem bevollmächtigtem Vertreter. Für jedes Mitglied der Gemeinschaft sind die geforderten Nachweise vorzulegen. Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachweis eintragung in das einschlägige Handelsregister durch Vorlage eines Auszugs dieses Registers oder einer gleichwertigen Bescheinigung (nicht älter als 6 Monate). Bescheinigung über die Anmeldung des Unternehmens bei der Berufsgenossenschaft. Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, sowie der Steuerlichen Unbedenklichkeit durch Bescheinigung der zuständigen Behörde (nicht älter als 6 Monate). Es besteht die Möglichkeit zur Abgabe entsprechender Eigenerklärungen. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit anhand von Bilanzen, Auszügen oder einer Eigenerklärung über den Gesamtumsatz der letzten drei Jahre. Nachweis der Betriebshaftpflicht, Mindestsumme 1.000.000 Euro je Schadensfall (nicht älter als 6 Monate). Es besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer entsprechenden Eigenerklärung. Technische Leistungsfähigkeit, Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Referenzliste über abgewickelte Aufträge gleicher Leistungsart der letzten drei Jahre (Leistungsumfang, Auftraggeber, Auftragsdauer, Ausführungs-ort und Anschrift). Nachweis der Qualitätssicherung nach DIN /ISO 9001 ff. (Zertifizierung). Angabe der vom Auftraggeber aus gesehenen nächstgelegenen Niederlassung oder Vertretung, die sämtliche Verschleiß- und übrigen Ersatzteile in der Regel kurzfristig (innerhalb von 24 Stunden) ausliefern und darüber hinaus bei Bedarf sämtliche Reparaturen in eigenen Werkstätten vornehmen kann. Nachweis über die Fähigkeit zur technischen Instandsetzung mit einem Werkstattdienst beim Auftraggeber, der montags bis samstags innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung stehen kann. Muster einer EG-Konformitätserklärung.

rung. Prospekte, technische Datenblätter. Muster einer Risiko- und Gefahrenanalyse. Muster der Prüflisten (UVV §57 BGV D29, Wartungsliste, Wartungsheft). Muster einer Anleitung für ein Wartungsbuch für die täglichen und wöchentlichen Wartungen am Fahrzeug oder am Aufbau. Übersichtszeichnung, welche das Fahrzeug jeweils in den Seitenansichten sowie in der Heckansicht darstellt. Gewichtsbilanz, die die Achslastverteilung darstellt. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind. Einlegen von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstößes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsabschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit: - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtentwässerungsbetrieb, 40200 Düsseldorf, Frau König, Tel.: +49(0)211.8922757, Fax: +49(0)211.8929056, martina.koenig_amt67@duesseldorf.de Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <https://vergabe.duesseldorf.de/NetServer/PublicationSearchControllerServlet?function=SearchPublications&Gesetzesgrundlage=VOL> eingesehen oder beim Rechtsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Rechtsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211- 89-93902 / Fax 89-29080 / e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes

angefordert werden. Der Betrag soll unter Angabe des Vertragsgegenstandes 5300-4000-8000-0032 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Stadtparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Rechtsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Köln, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

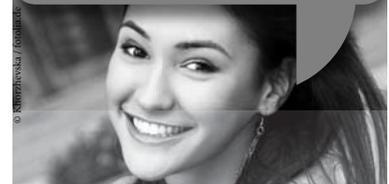


Landeshauptstadt
Düsseldorf

Wir



suchen



Euch!



GESUCHT:
20 Familien,
offenherzig
und tolerant.

Kinder in Notlagen
brauchen Sie, um
vorübergehend bei
Ihnen zu leben.

JETZT!

Kontakt: Jugendamt der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Telefon: 0211.89-96467
www.duesseldorf.de/jugendamt

:DÜSSELDORF

Verlängerung einer Veränderungssperre

Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für ein Gebiet zwischen der Straße Oberbilker Allee im Norden, dem Bahngleiskörper der Deutschen Bahn im Osten, dem Gelände des Sportvereins TURU 1880 Düsseldorf e.V. im Süden und der Straße Ringelsweide im Westen vom 21.03.2016

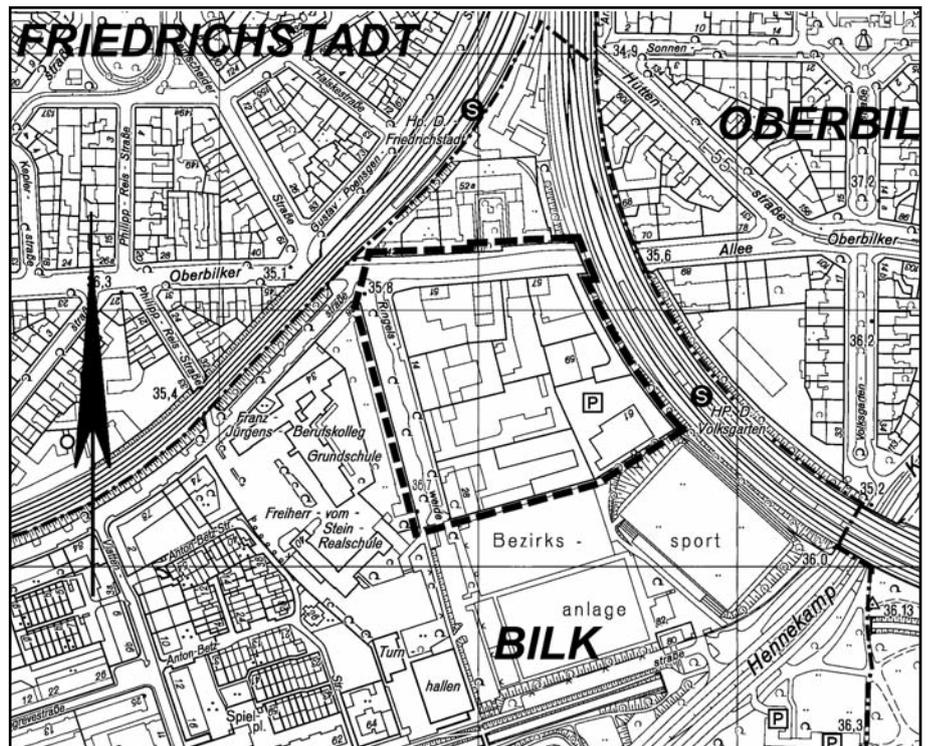
Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 10.03.2016 aufgrund der §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) folgende Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre beschlossen:

„Die Geltungsdauer der mit Beschluss vom 10.04.2014 angeordneten Veränderungssperre für ein Gebiet zwischen der Straße Oberbilker Allee im Norden, dem Bahngleiskörper der Deutschen Bahn im Osten, dem Gelände des Sportvereins TURU 1880 Düsseldorf e.V. im Süden und der Straße Ringelsweide im Westen

– maßgebend ist der im Plan Nr. 03/009 dargestellte Geltungsbereich -

wird um ein Jahr verlängert und endet somit spätestens am 03.05.2017.

§ 6 der Satzung vom 22.04.2014 wird insoweit geändert.“



- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Baueingangsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- 2 Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

- 3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs

nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Düsseldorf, 21. März 2016
61/12-V-03/009

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 10.03.2016 beschlossene Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan Nr. 03/009 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, weiterhin zur Einsicht aus. Dienststunden sind montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- 1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Satzung über eine Veränderungssperre

für ein Gebiet beiderseits des Vogelsanger Weges zwischen dem Nördlichen Zubringer, der Opitzstraße, der Kleingartenanlage an der Stieglitzstraße und der Münsterstraße vom 21.03.2016

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 10.03.2016 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 25.03.2015 und am 24.02.2016 in Änderung seines Beschlusses vom 25.03.2015 beschlossen, Bauleitpläne aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Die Veränderungssperre erfasst ein Gebiet beiderseits des Vogelsanger Weges zwischen dem Nördlichen Zubringer, der Opitzstraße, der Kleingartenanlage an der Stieglitzstraße und der Münsterstraße.

Maßgebend ist der im Plan Nr. 06/015 dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

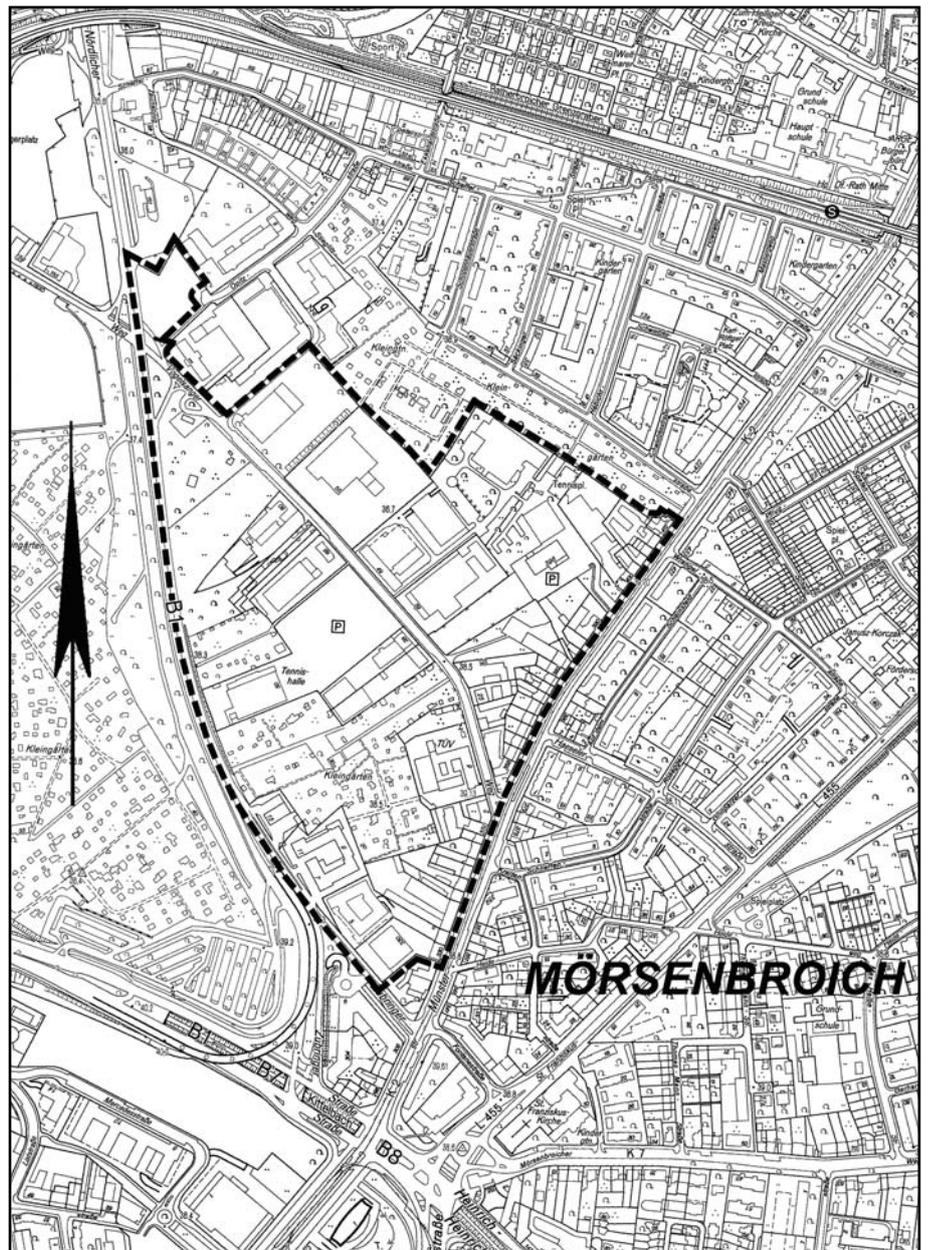
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Düsseldorf als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.



§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

steramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 10.03.2016 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan Nr. 06/015 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Kata-

gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Düsseldorf, 21.03.2016
61/12-V-06/015

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzungen

Bauausschuss

Dienstag, 12. April, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1, Großer Sitzungssaal, EG links,
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 12. April, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2
Schriftführerin: Anique Penner,
Tel: 89-95062

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 13. April, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2
Schriftführerin: Judith Sporken,
Tel: 89-96844

Sportausschuss

Mittwoch, 13. April, 16 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1, Großer Sitzungssaal, EG links
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Kulturausschuss

Donnerstag, 14. April, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1, Großer Sitzungssaal, EG links
Schriftführer: Bernhard Zimmermann,
Tel: 89-96114

Ungültiger Dienstausweis

Der vom Umweltamt am 08.08.2005 ausgestellte Dienstausweis Nr. 120 für den Mitarbeiter Christoph Körber ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Öffentliche Zustellung

Ordnungsamt:

des Bescheides 5-3290-00-5009-3647-1 SB 3 vom 22.02.2016 an René van der Klij, Tegelseweg 195, 5912 Be Venlo, Niederlande

des Bescheides 5-3270-00-5025-6193-1 SB 117 vom 31.03.2016 an Szini Laszloné, Westerende 22, 25794 Pahlen

des Bescheides 5-3270-00-5024-8475-9 SB 121 vom 24.02.2016 an Irem Sökmen, van Beethovenlaan 20, 5654 EC Eindhoven, Niederlande

des Bescheides 5-3270-00-5040-1754-6 SB 122 vom 02.03.2016 an Lok M Tsang, Willem Buytewechstraat 91 A, 3024 XA Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5-3270-00-5035-7034-9 SB 118 vom 15.02.2016 an Michel Marinaud, Recea Riscani, 24 Rue Felix Philippe, 78360 Montesson, Frankreich

des Bescheides 5-3270-00-5039-1395-5 SB 117 vom 24.03.2016 an Dennis Kosuge, Bradfield House Flat 7, IG8 8GR Woodford Green, Großbritannien

des Bescheides 5-3290-00-5009-2771-5 SB 114 vom 24.02.2016 an Ricardo Duda, Hauptstraße 46, 52538 Selfkant

des Bescheides 5-3290-00-5009-1920-8 SB 122 vom 04.03.2016 an Lukas Stoika, Oschedlerussa 256, 60-010 Pozen, Polen

des Bescheides 5-3290-00-5008-6362-8 SB 120 vom 01.02.2016 an Swen Rauscher, Waldhovener Straße 53, 41539 Dormagen

des Bescheides 5-3290-00-5009-2648-4 SB 120 vom 22.02.2016 an Dario Pereyra Torres, Ricardo Soriana 5, 29600 Marbella, Spanien

des Bescheides 5-3290-00-5007-1442-8 SB 119 vom 16.02.2016 an Nils Nussbaum, Reinholdstraße 41, 47137 Duisburg

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str. 1-3, 40223 Düsseldorf, Zimmer 110, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Tickets ohne langes Theater!



Ob Schauspiel, Oper, Ballett, Konzerte, Kabarett, Varieté, Musical, Kino, Sport oder Führungen – die Düsseldorfer Volksbühne bietet ihren ca. 12.000 Mitgliedern volles Programm für kleines Geld! Profitieren Sie von bis zu 50% günstigeren Ticketpreisen für über 84 Spielstätten in und um Düsseldorf. Rufen Sie uns an 0211-55 25 68.



Düsseldorfer
Volksbühne e.V.

www.duesseldorfer-volksbuehne.de

Änderung und Verlängerung einer Veränderungssperre

Satzung über die Änderung und 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für ein Gebiet westlich der Bürgerstraße, nördlich der Forststraße, östlich der Bayreuther Straße, südlich des Grundstückes Bayreuther Straße 26 sowie südlich der Grundstücke Hasselsstraße 13 und Bürgerstraße 13 vom 21.03.2016

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 10.03.2016 aufgrund der §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) folgende Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre beschlossen:

„Der Geltungsbereich für ein Gebiet westlich der Bürgerstraße, nördlich der Forststraße, östlich der Bayreuther Straße, südlich des Grundstückes Bayreuther Straße 26 sowie südlich der Grundstücke Hasselsstraße 13 und Bürgerstraße 13 wird so geändert, dass die Grundstücke zwischen Hasselsstraße und Bürgerstraße aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.
§ 2 der Satzung vom 22.04.2014 wird insoweit geändert.

Die Geltungsdauer der mit Beschluss vom 10.04.2014 angeordneten und heute geänderten Veränderungssperre für ein Gebiet westlich der Hasselsstraße, nördlich der Forststraße, östlich der Bayreuther Straße, südlich der Grundstücke Bayreuther Straße 26 und Hasselsstraße 13

– maßgebend ist der im geänderten Plan Nr. 09/008 dargestellte Geltungsbereich -

wird um ein Jahr verlängert und endet somit spätestens am 03.05.2017.

§ 6 der Satzung vom 22.04.2014 wird insoweit geändert.“

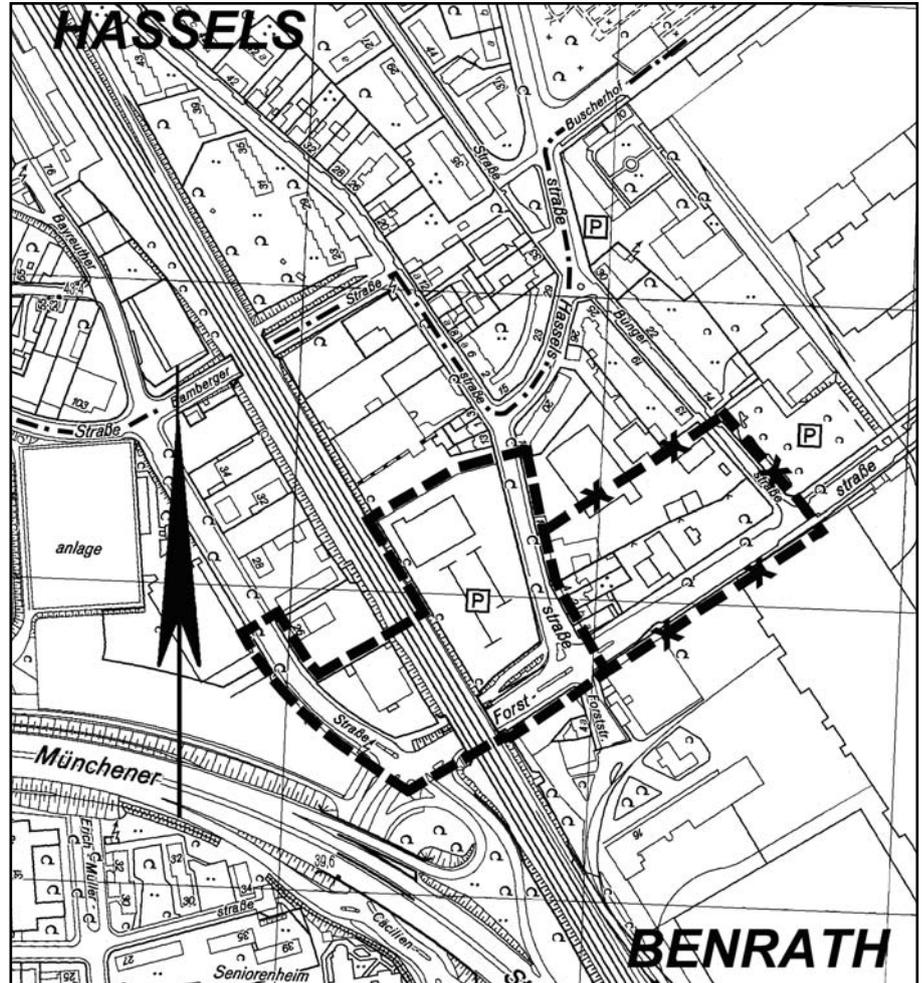
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 10.03.2016 beschlossene Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der geänderte Plan Nr. 09/008 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, weiterhin zur Einsicht aus. Dienststunden sind montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB



- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Düsseldorf, 21. März 2016
61/12-V-09/008

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

DIE FAMILIEN-KARTE.

Ein Projekt der familienfreundlichen
Landeshauptstadt Düsseldorf.

:DÜSSELDORF

Stets gut informiert:

Newsletter mit Neuigkeiten
und Aktionen rund um die
Familienkarte erhalten Sie
bequem per eMail unter:

**[www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)**

Hotline

0211.89-99051

www.duesseldorf.de



Verlängerung einer Veränderungssperre

**Satzung über die 2. Verlängerung einer Veränderungssperre
Gebiet zwischen den Straßen Aderkirchweg
im Osten, Auf der Böck im Süden, Auf den
Steinen im Nordwesten und der Fährstraße
im Norden
vom 21.03.2016**

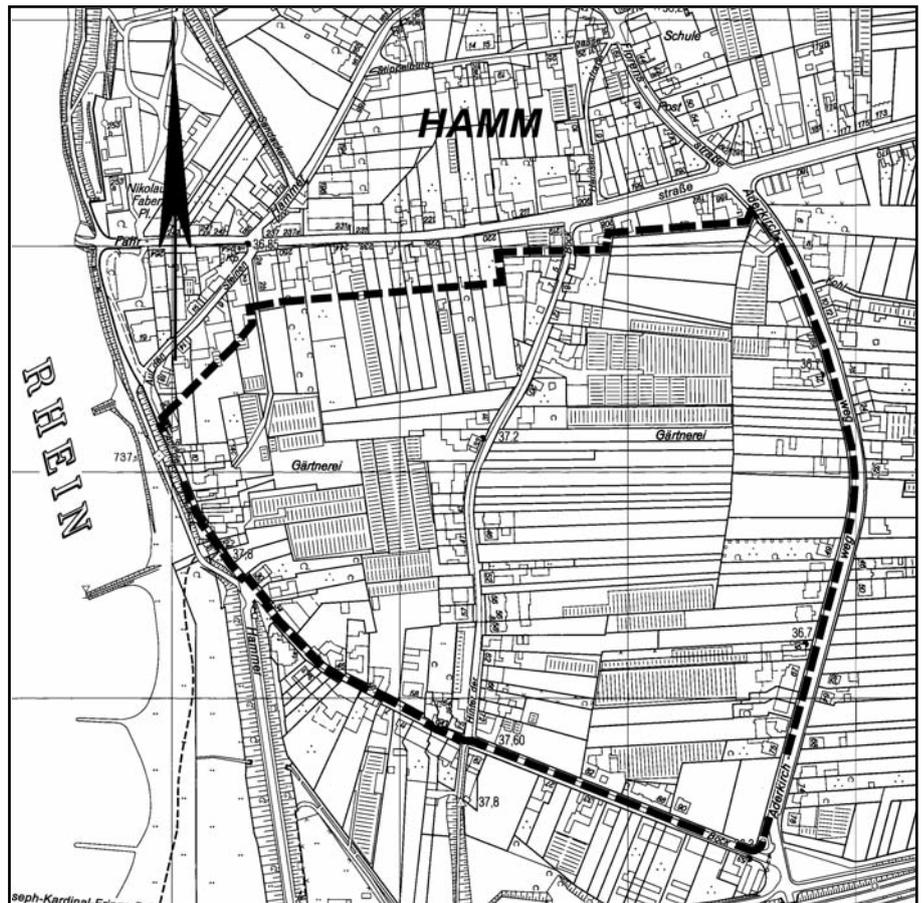
Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 10.03.2016 aufgrund der §§ 16 und 17 (2) des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) folgende Satzung über die 2. Verlängerung einer Veränderungssperre beschlossen:

“Die Geltungsdauer der mit Beschluss vom 18.04.2013 angeordneten Veränderungssperre für ein Gebiet zwischen den Straßen Aderkirchweg im Osten, Auf der Böck im Süden, Auf den Steinen im Nordwesten und der Fährstraße im Norden

– maßgebend ist der im Plan Nr. 5174/017 dargestellte Geltungsbereich -

wird um ein weiteres Jahr verlängert und endet somit spätestens am 11.05.2017.

§ 6 der Satzung vom 03.05.2013 wird insoweit geändert.”



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 10.03.2016 beschlossene Satzung über die 2. Verlängerung einer Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan Nr. 5174/017 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, weiterhin zur Einsicht aus. Dienststunden sind montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den

Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Düsseldorf, 21. März 2016
61/12-V-5174/017

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Änderung eines Bebauungsplanes wird rechtsverbindlich

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 beschlossen, nachstehenden Bebauungsplan durch ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern:

Bebauungsplan Nr. 5970/27 - Bonner Straße / Münchener Straße -

Gebiet zwischen der Bonner Straße, der Paul-Thomas-Straße sowie der Münchener Straße

Änderung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen auf dem Plan entsprechend den roten und grünen Eintragungen.

In derselben Sitzung hat der Rat die v.g. Änderungen aufgrund § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) als Satzung mit der Begründung vom 26.06.2015 beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossenen Änderungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5970/27 - Bonner Straße / Münchener Straße - werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Änderungen des v. g. Bebauungsplanes (Eintragungen in roter und grüner Farbe) in Kraft.

Der geänderte Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

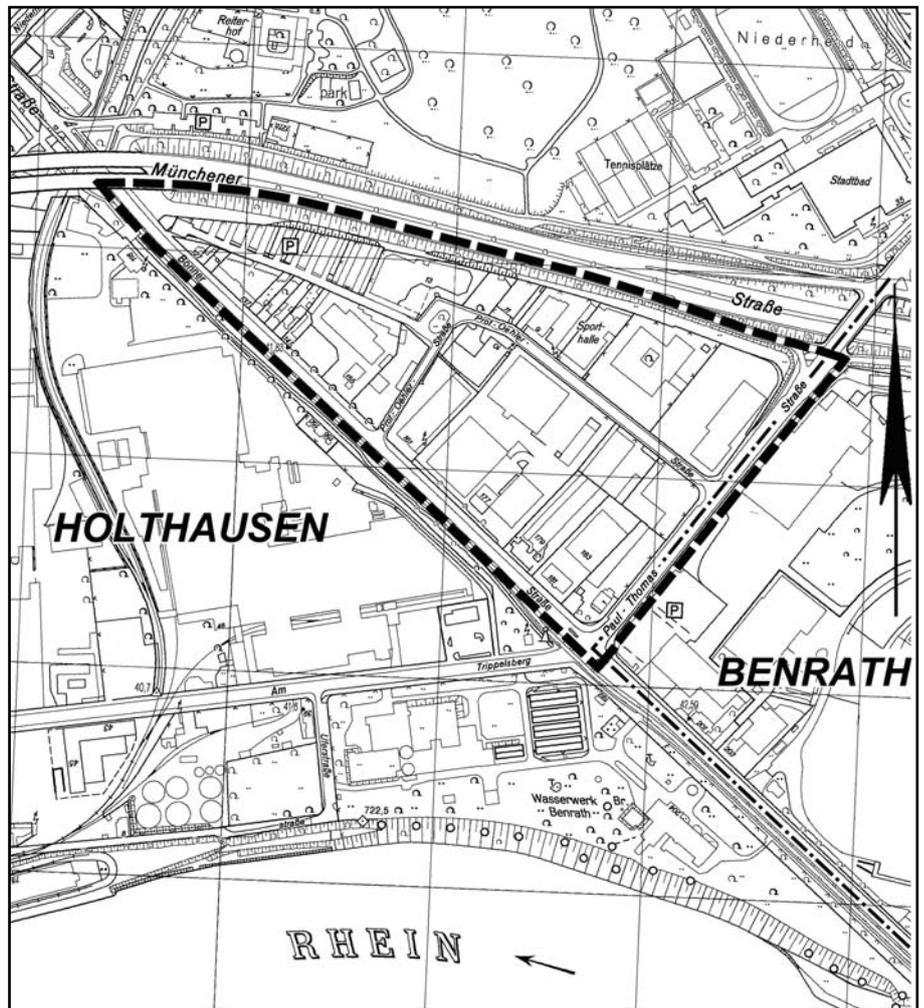
Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und



(Stadtbezirk 9)

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 21. März 2016
61/12-B-5970/27

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

MUSEUM
KUNSTPALAST



www.smkp.de | Kulturzentrum Ehrenhof | Düsseldorf

HIGHLIGHTS 2016

Jean Tinguely. Super Meta Maxi
23.4. – 14.8.2016

**Vor dem Vorhang. Hinter dem
Schleier. Enthüllung und
Verhüllung seit der Renaissance**
1.10.2016 – 22.1.2017

TIPP!

Besuchen Sie auch unsere Sammlung:
mit Graphiken von Raffael, Gemälden von
Rubens, Vasen von Gallé, Fotografien von
Gursky und vielen weiteren Kunstwerken.



Museum Kunstpalast, Düsseldorf. Foto: Stefan Arndt/Max. Institutum, Rheinland/LVR

:DÜSSELDORF

Die Stiftung Museum Kunstpalast ist eine Public-Private-Partnership zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und E.ON.